

Kirchengesetz über die Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften bei verbundenen Pfarrstellen

Vom 20. November 2021

(GVBl. 29. Band, S. 8)

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Art. 1

Kirchengesetz zur Änderung des Rahmenpfarrstellenplanerprobungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Erprobung der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg auf der Grundlage eines Rahmenpfarrstellenplanes vom 25.05.2019 (GVBL. XXVIII. Band, 8. Stück, S. 185) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 3 eingefügt

„§ 3

Aufgrund von Artikel 117a Kirchenordnung kann durch eine verbindliche Dienstbeschreibung gemäß § 25 PfDG-EKD die Zugehörigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bei einem verbundenen Pfarramt abweichend von Art. 19 Kirchenordnung regeln.“

Art. 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 25.05.2019

(GVBL. XXVIII. Band, 8. Stück, S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlvorschriften gemäß § 10 sind bei verbundenen Pfarrstellen mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) eine Wahl durch die Gemeindekirchenräte kann nur erfolgen, wenn alle beteiligten Gemeindekirchenräte einen übereinstimmenden Beschluss gemäß Art. 41 Abs. 2 S. 2 KO gefasst haben,

b) die gemeinsame Wahl findet in einer gemeinsamen Sitzung der Gemeindekirchenräte statt, in der die Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindekirchenräte anwesend sein muss.“

**Art. 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1.1.2022 in Kraft.